

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0629/19	Datum 16.12.2019
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.03.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	24.03.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	02.04.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.04.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III, SFM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan Nr. 333-1 "Spielplatz Bergstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches folgende Flurstücke in der Flur 354 umfasst:

2127, 2128, 2129, 2130

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Sicherung des im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Standortes für einen öffentlichen Spielplatz
3. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

4. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Kirchhoff, Tel.: 5388	Unterschrift AL Herr Dr.-Ing. habil. Lerm
-----------------------------	---	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.05.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der B-Plan soll als einfacher Bebauungsplan zur Sicherung des Standortes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ aufgestellt werden.

Gemäß Spielplatzflächenkonzeption der Landeshauptstadt Magdeburg sind für die Bedarfsermittlung von Spiel- und Freizeitflächen 10 m² pro Kind festgelegt. Die Anzahl an Kindern im Quartier 304 Fichtestraße/Ambrosiusplatz ist in den letzten Jahren auf ca. 626 gestiegen. Da es in diesem Quartier keinen Kinderspielplatz gibt, besteht ein Fehlbedarf von 6.260 m². Mit dem Bebauungsplan sollen auf einer Gesamtfläche von 2.244 m² Spielfläche entstehen und das Defizit reduziert werden.

Die Aufstellung ist erforderlich, um Bauland zu einem Spielplatz umwandeln zu können und somit Baugesuche gem. § 15 BauGB zurückstellen zu können.

In den zurückliegenden Jahren wurden mehrere Flächen für einen Spielplatz im Quartier 304 in Betracht gezogen. Bisher konnte aus unterschiedlichen Gründen keine dieser Flächen erworben und entwickelt werden. Die überwiegend unbebauten Flurstücke in der Bergstraße weisen einen geeigneten Flächenschnitt auf, sind mit der Nähe zur Zentrumsachse Sudenburg und guten Anbindung an den ÖPNV günstig gelegen. Durch die Lichtsignalanlage an der Halberstädter Straße ist auch eine sichere Erreichbarkeit gewährleistet.

Für den Erwerb einer geeigneten Fläche wurden für das Programmjahr 2019 im Programm „Stadtumbau Ost“ beim Landesverwaltungsamt Fördermittel beantragt. Im Zusammenhang mit einem möglichen Erwerb von Flächen für einen Spielplatz in der Bahrendorfer Straße, über die Wahrnehmung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, hatte das LVWA bereits mit Schreiben vom 23.09.2019 den vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt. Zu einem Vertragsschluss kam es jedoch nicht. Mit Bescheid vom 03.12.2019 wurden die im Programmjahr 2019 beantragten Fördermittel in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 bewilligt; wenn diese nicht fristgerecht ausgegeben werden, fallen hierfür Strafzinsen an.

Der Bau des Spielplatzes ist als Nr. 27 Bestandteil des mit Stadtratsbeschluss Nr. 164-004(VII)19 vom 17.10.2019 bestätigten Gesamt-MKFZ*-Plans für das Fördergebiet Sudenburg im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Anlage II.7 der DS0338/19). Die Fördermittel für den Bau des Spielplatzes werden beim Land beantragt, sobald der Grunderwerb getätigt wurde und qualifizierte Planungsunterlagen vorliegen.

Bei den Flurstücken handelt es sich bis auf das südlichste Flurstück 2130 in der Flur 354 um unbebaute Grundstücke/Brachen. Die Stadt hat seinerzeit zwei Flurstücke (2127 und 2128) für die Vermarktung von Bauland erworben. Zurückliegende Anfragen zur Bebaubarkeit der Flurstücke haben gezeigt, dass eine sinnvolle Bebauung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich bzw. schwierig ist. Baugesuche aus jüngerer Vergangenheit zu den beiden privaten Flurstücken 2129 und 2130 liegen nicht vor.

* MKFZ = Gesamtmaßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Anlagen:

DS0629/19 Anlage 1 Lageplan
 DS0629/19 Anlage 2 Bebauungsplanentwurf
 DS0629/19 Anlage 3 Begründung
 DS0629/19 Anlage 4 Übersicht Spielplatzstandorte